

Vorbemerkungen:

Als zuständiges Gremium für die Braunkohlenplanung wird nach § 20 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG) der Braunkohlenausschuss eingerichtet. Im Braunkohlenausschuss sind stimmberechtigte Mitglieder der Kommunalen Bank (§ 21 Absatz 1), der Regionalen Bank (§ 21 Absatz 3) und der Funktionalen Bank (§ 21 Absatz 6) sowie beratende Mitglieder (§ 22) vertreten. Die Zusammensetzung des Braunkohlenausschusses nach Parteien und Wählergruppen hat gemäß § 20 Abs. 3 LPIG so zu erfolgen, dass die Mitglieder der Kommunalen und Regionalen Bank, die aus dem Regierungsbezirk Köln kommen, das Ergebnis der Gemeindewahlen im Regierungsbezirk Köln, die Mitglieder, die aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf kommen, das Ergebnis der Gemeindewahlen im Regierungsbezirk Düsseldorf widerspiegeln außerhalb des Verbandsgebietes des Regionalverbandes Ruhr. Jedes gewählte Mitglied des Braunkohlenausschusses ist nach § 20 Abs. 4 LPIG derjenigen Partei oder Wählergruppe anzurechnen, die es zur Wahl vorgeschlagen hat. Verbundene Wahlvorschläge sind nicht zulässig.

Erläuterungen:

Nach den Kommunalwahlen am 25.05.2014 ist u.a. der Braunkohlenausschuss neu zu konstituieren. Gemäß § 21 Abs. 1 LPIG haben die Vertretungen der Kreise und kreisfreien Städte des Braunkohlenplangebietes Mitglieder des Braunkohlenausschusses aus den im Braunkohlenplangebiet liegenden Gemeinden zu wählen. Gemäß § 21 Abs. 2 LPIG und § 22 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes sind die Mitglieder der Kommunalen Bank des Braunkohlenausschusses (§ 22 Abs. 1 LPIG) innerhalb von 10 Wochen nach Beginn der Wahlzeit der Vertretungskörperschaften (01.06.2014) zu wählen. Die Anzahl der Mitglieder der Kommunalen Bank bestimmt sich bei den Kreisen nach der Einwohnerzahl der kreisangehörigen Gemeinden, die ganz oder zum Teil im Braunkohlenplangebiet liegen, und bei den kreisfreien Städten nach der Einwohnerzahl der ganz oder zum Teil im Braunkohlenplangebiet liegenden Stadtteile (betroffene Bevölkerung).

Die Vertretungen der Kreise und kreisfreien Städte haben damit spätestens bis zum 09.08.2014 mit einer betroffenen Bevölkerung bis 150.000 Einwohner je 1 Mitglied und über 150.000 Einwohner je 2 Mitglieder aus den im Braunkohlenplangebiet liegenden Gemeinden zu wählen. Sind für einen Kreis oder eine kreisfreie Stadt 2 Mitglieder des Braunkohlenausschusses zu wählen, so gelten dafür die Grundsätze der Verhältniswahl.

Nach § 21 Abs. 9 LPIG kann zum Mitglied des Braunkohlenausschusses nicht gewählt (oder berufen) werden,

1. wer bei einer natürlichen Person, einer juristischen Person oder einer Vereinigung, der die Braunkohlenplanung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, gegen Entgelt beschäftigt ist,
2. wer Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs einer juristischen Person oder einer Vereinigung ist, der die Braunkohlenplanung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

Gemäß § 25 LPIG wird die Abgrenzung des Braunkohlenplangebietes bestimmt durch die Gebiete für den Abbau, die Außenhalden und die Umsiedlungen sowie die Gebiete, deren oberster Grundwasserleiter durch Sumpfungmaßnahmen beeinflusst wird. Die Grenzziehung des Braunkohlenplangebietes ist in der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes festgeschrieben (siehe Anhang).

Die auf v. g. Grundlage basierende Zahl der von den Vertretungen der Kreise und kreisfreien Städte zu wählenden Mitglieder des Braunkohlenausschusses wurden mit Schreiben der Bezirksregierung Köln vom 12.05.2014 mitgeteilt. Im Braunkohlenplangebiet befinden sich die kreisangehörige Stadt Bornheim und die kreisangehörige Gemeinde Swisttal mit einer betroffenen Bevölkerung von 66.778 Einwohnern. Daher ist ein Mitglied in den Braunkohlenausschuss zu wählen. Gewählt werden kann jeder in den Kreistag wählbare Bürger, dessen Wohnsitz sich in der Stadt Bornheim und in der Gemeinde Swisttal befindet.

Derzeitiger Vertreter des Rhein-Sieg-Kreises im Braunkohlenausschuss ist Abg. Michael Donix aus Bornheim.

Nach § 22 Abs. 1 LPIG nehmen eine Vertreterin oder ein Vertreter der kreisfreien Städte und der Kreise des Braunkohlenplangebietes mit beratender Befugnis an den Sitzungen des Braunkohlenausschusses teil, wenn Beratungsgegenstände im Zusammenhang mit den Aufgaben und Tätigkeiten der jeweiligen Gebietskörperschaften stehen.

(Landrat)